

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 9.

Düsseldorf, Mittwoch, den 17. Februar 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nachstehendes Publikandum der hohen Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen vom 3ten Februar c., die Behandlung und Besteuerung der in Frankfurt an der Oder ein- und ausgehenden fremden und einländischen Waaren betr., wird hiermit zur Nachricht und Achtung für den dorthin handelnden Gewerbestand öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 12. Februar. 1819.

Nr. 35.

Die Behandlung und Besteuerung der in Frankfurt an der Oder ein- und ausgehenden Waaren.
II. 2079.

Königl. Preuß Regierung.

Die Messverfassung der Stadt Frankfurt an der Oder soll in Gemäßheit des Steuergesetzes vom 26ten Mai v. J. verändert, und in Uebereinstimmung damit, in Betreff der Steuer-Controllen vereinfacht werden, weshalb nach Inhalt der Zoll-Ordnung S. 76. ein besonderes Regulativ, welches diese Verhältnisse bestimmt, vorbehalten worden. — Da Behufs dieser Vereinfachungen verschiedene bauliche und andere örtliche Einrichtungen erforderlich sind, welche noch nicht haben zu Stande gebracht werden können, so sollen bis zur Erscheinung einer neuen Mess-Ordnung folgende Bestimmungen gelten:

- 1) die vom Auslande her eingehenden Waaren, zahlen an der Grenze, in sofern sie mehr als 12 Ggr. vom Centner an Eingangszoll, nach dem Tarif vom 26ten Mai v. J. zu entrichten haben, den Eingangszoll bis zur Höhe von 12 Ggr., wann sie aber mit 12 Ggr. und weniger belegt sind, diesen vollen tarifmäßigen Eingangszoll;
- 2) in Frankfurt an der Oder wird vom Einbringen, von denjenigen fremden Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche im Tarif vom 26ten Mai v. J. mit mehr als 12 Ggr. vom Centner belegt sind, ein Drittheil der vollen Eingangszoll-Sätze des Tarifs A. vom 26ten Mai v. J. entrichtet. Von denjenigen ausländischen Gegenständen dagegen,

welche an der Grenze nur 12 Ggr. und weniger vom Centner, oder gar keinen Eingangszoll entrichtet haben, wird in Frankfurt an der Oder zu Deckung der Orts-Verwaltungs-Kosten, eine Abgabe von 2 Ggr. vom Centner gezahlt;

3) fremde Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche von der Messe nach dem Auslande gehen, zahlen keine Ergänzung zur Erreichung des Eingangszolles nach dem Tarif vom 26. Mai v. J.;

4) fremde Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche nach dem Inlande gehen, zahlen, außer der Verbrauchs-Steuer, die Ergänzung zur Erreichung des Eingangszolles, nach dem Tarif A. vom 26sten Mai. v. J. Diese Ergänzung wird mit der Verbrauchs-Steuer, entweder in Frankfurt an der Oder, oder bei dem Amte einer Pachtstoffs-Stadt im Innern entrichtet;

5) Gegenstände, welche mit einem Ausfuhr-Zoll belegt sind, entrichten diesen nach Inhalt des Gesetzes und des Tarifs vom 26sten Mai v. J.;

6) wegen derjenigen Gegenstände (hauptsächlich Material-Waaren), welche bisher in Frankfurt an der Oder nicht zum freien Messhandel überlassen worden, sondern deren Versendung zeither nur vom Pachtstoffs aus hat Statt finden können, bleibt es bei der bisherigen Verfassung;

7) inländische Fabrik- und Manufaktur-Waaren, müssen so wie bisher, bezeichnet, oder mit Certifikaten versehen, zur Messe kommen. Im Fall, beim Eingange in Frankfurt an der Oder die Bezeichnung fehlt, wird dort, in sofern kein Zweifel über den einländischen Ursprung obwaltet, und eine Bezeichnung zulässig ist, diese nachgeholt werden;

8) inländische Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche von der Messe nach dem Inlande gehen, müssen beim Ausgange aus der Stadt ihren inländischen Ursprung durch Bezeichnung der Waare, oder durch Certifikate nachweisen, und sie werden zu dem Ende vor dem Ausgange einer Revision unterworfen;

9) Versendungen mit der Post sind nach den Bestimmungen zu 4. und 8. zu behandeln;

10) die Thor-Ausgangs-Revision in Frankfurt dauert einstweilen fort.

Dem Publiko wird dieses zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 3ten Februar. 1819.

Ministerium des Handels:

gez. Graf von Bülow.

Finanz-Ministerium:

gez. von Klewiz.

Da mehrere Wehrmänner durch Reisen, Krankheiten, und sonstige Verhältnisse abgehalten worden sind, den vorjährigen 4 wöchentlichen Uebungen bei zuwohnen; so wird es nothwendig, und es ist der Wunsch des Hrn. General-Major v. Röblich, daß diese Individuen zunächst die Exercier-Anstalten und die sonntäglichen Uebungen fleißig besuchen.

Nr. 36.

Uebungen der Landwehrmänner.

L. 535.

Wir fordern die Herrn Landräthe daher dringend auf, das Besuchen der Sonntags-Uebungen möglichst zu befördern, und ins besondere die vorbezeichnete Klasse auf alle mögliche Weise dazu zu ermuntern. Zu dem Ende sind die Bataillons-Kommandeurs von dem Hrn. General-Major v. Röblich beauftragt worden, Ihnen diejenigen Personen nachhaft zu machen, welche zur obigen Cathegorie gehören.

Düsseldorf den 18. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach einer uns, von dem General-Major und Landwehr-Inspekteur Hrn. v. Röblich gewordenen Benachrichtigung, hat das hohe Krieges-Ministerium, dem Königlichen General-Kommando am Rhein überlassen, solchen jungen Leuten, welche, obgleich der Landwehr noch nicht verpflichtet, an den Schießübungen derselben Theil zu nehmen wünschen, eine Quantität Patronen anzuweisen.

Nr. 37.

Die Schießübungen der Landwehr betr.

L. 1471.

Wir bringen diesen Beschluß hiermit zur Kenntniß derjenigen jungen Männern, welche zwar noch nicht landwehrpflichtig sind, indessen wünschen, an den Schießübungen Theil zu nehmen.

Düsseldorf den 7. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Der unten näher bezeichnete, mit dem diesjährigen Ersatz zur reitenden Artillerie-Kompagnie Nr. 2. der 8. Brigade (Rheinischen) gekommene Kanonier Herrmann Gerschenmann, ist am 15. v. M. aus der Garnison zu Köln entwichen.

Nr. 38.

Strekbrief, den Deserteur Gerschenmann betr.

L. 1399.

Wir fordern alle und jede Behörde auf, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, unter sicherer Bedeckung nach Köln zurückbringen, und dem Königl. Hauptmann Herrn Scheffler vorführen zu lassen.

Düsseldorf den 6. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

Herrmann Gerschenmann; — 21 Jahralt; — 5 Fuß 7 Zoll groß; — aus Vorbeck im Kreise Essen gebürtig; — katholischer Konfession; — Haare:



blond; — Stirn: flach; — Augen: blau; — Nase: etwas erhaben; — Mund: gewöhnlich; — Kinn: rund; — Backenbart: klein und blond; —

Er war bei der Entweichung bekleidet: mit einer braunen tuchenen Jacke; — grau tuchenen Hosen ohne Leder, mit rothen schmalen Streifen, und einer graue Mütze von Nanlin.

Nr 39.

Schedbrief, den Peter Schmitz betr. 1. 1870.

Ein gewisser Peter Schmitz, angeblich von Himmelgeist, dessen Person Beschreibung hierunter mitgetheilet wird, und der sich eines Kleesaamen-Diebstahls bei dem Halbwinner auf dem Knüncher Hofe bei Neuß verdächtig gemacht hat, ist in der Nacht vom 4. auf den 5. dieses, in dem Arresthause zu Neuß ausgebrochen.

Alle Militär- und Civilbehörden werden daher eingeladen, auf den Entwichenen ein wachsames Auge halten, denselben, im Betretungsfalle, ergreifen, und an die Landrätliche Behörde abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 10. Februar. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

Johann Peter Schmitz, angeblich von Himmelgeist im Landkreise Düsseldorf; — Gewerbe Fruchthändler; — 5 Fuß 4 Zoll groß; — 29 Jahre alt; — schwarze Haare; — schwarze Augenbraunen; — braune Augen; — bedeckte Stirne; — kleine und stumpfe Nase; — großen Mund; — fuchstigen Bart; — rundes Gesicht; — frischer Farbe; — magerer und schlanker Statur.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Kufforderung an Joh Anton Beck, angeblich aus Düsseldorf.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Küstrin, wird der Musquetier Johann Anton Beck, angeblich aus Düsseldorf gebürtig, auf Ansuchen seiner Ehefrau Maria geborne Bierrath, hierdurch dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er sich in dem auf

den 12ten März k.

Vormittags um 9 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst anberaumten Termin gestelle, und die von seiner Ehefrau gegen ihn angebrachte Ehescheidungs-Klage beantworte, ausbleibenden Falls aber zu gewärtigen, daß er der bösslichen Verlassung in Contumaciam für geständig geachtet, und dem gemäß sowohl auf Trennung der Ehe, als auch auf die Ehescheidungs-Estrafe gegen ihn erkannt werden soll.

Küstrin, den 27. Oktober 1818.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.